



**TERRE DES FEMMES**  
Menschenrechte für die Frau e. V.  
Brunnenstr. 128, 13355 Berlin  
Tel. 030/40504699-0  
Email: [info@frauenrechte.de](mailto:info@frauenrechte.de)  
[www.frauenrechte.de](http://www.frauenrechte.de)

Stand: 19.02.2016

## **Stellungnahme von TERRE DES FEMMES**

### **zum Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung**

TERRE DES FEMMES (TDF) begrüßt das Vorhaben, das Sexualstrafrecht zu reformieren, bestehende Schutz- und Strafverfolgungslücken zu schließen und internationalen Verpflichtungen, die sich aus der Europaratskonvention zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbulkonvention) ergeben, nachzukommen. Tatsächlich sieht der vorliegende Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und des Verbraucherschutzes (BMJV), verglichen zur derzeitigen Gesetzeslage, eine Reihe von Verbesserungen vor und greift einige Punkte auf, die in den vergangenen Jahren im Rahmen von Fachdiskussionen kritisiert wurden. Grundsätzlich bewerten wir den Referentenentwurf aber als unzureichend. Zudem wird er der Istanbulkonvention, die die Vertragsstaaten in Art. 36 verpflichtet, jede nicht-einverständliche sexuelle Handlung unter Strafe zu stellen, nicht gerecht.

Wir bedauern ausdrücklich, dass sich das BMJV gegen eine grundlegende Reform des Tatbestandes der sexuellen Nötigung/Vergewaltigung und somit gegen einen Paradigmenwechsel entschieden hat, der auf das Verhalten des Täters und nicht auf die Reaktion des Opfers bei einer (drohenden) Vergewaltigung abstellt. Auch nach den geplanten Änderungen bleibt die Strafbarkeit einer sexuellen Handlung, die gegen den Willen einer Person ausgeübt wird, davon abhängig, ob das Opfer Widerstand leistet oder aufgrund bestimmter Umstände keinen Widerstand leisten kann. Auch nach den geplanten Neuerungen bleibt der Schutz der sexuellen Selbstbestimmung unzureichend und an eine Reihe von Voraussetzungen geknüpft.

Bevor wir auf Einzelheiten des Referentenentwurfs eingehen, möchten wir zunächst ausführen, warum aus unserer Sicht ein grundlegender Paradigmenwechsel im Sexualstrafrecht, der auf das fehlende Einverständnis der Betroffenen abzielt, unbedingt notwendig und für eine sachgemäße Umsetzung der Istanbulkonvention erforderlich ist.

## 1. Grundsätzlicher Paradigmenwechsel

Nach wie vor steht nicht der entgegenstehende Wille oder das offensichtlich fehlende Einverständnis des Opfers im Fokus des Gesetzes, sondern vielmehr die Frage, ob das Opfer körperlichen Widerstand gegen einen sexuellen Übergriff geleistet hat oder warum das Opfer keinen körperlichen Widerstand geleistet hat bzw. zu diesem nicht fähig war. Dem geht das Verständnis voraus, dass sich das Opfer im „Normalfall“ gegen sexuelle Übergriffe körperlich zu Wehr setzt und sich nur dann nicht wehrt, wenn ganz bestimmte Umstände (§ 179 Abs. 1 Nr. 1-3 StGB-E) vorliegen. Leistet die Betroffene keinen Widerstand, so ist eine nicht-einverständliche sexuelle Handlung i.S.v. § 179 StGB-E nur dann strafbar, wenn sie aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung oder Behinderung, aufgrund von Angst vor einem empfindlichen Übel oder aufgrund der Ausnutzung des Überraschungsmoments durch den Täter widerstandsunfähig ist.

Bringt die Betroffene ihr Nicht-Einverständnis zu einer sexuellen Handlung durch ein klares und wiederholtes „Nein“ zum Ausdruck, reicht dies folglich zur Erfüllung des Straftatbestands der Vergewaltigung/Nötigung nicht aus.

Forschungsergebnisse verweisen darauf, dass die Reaktionen von Betroffenen bei einer (drohenden) Vergewaltigung sehr unterschiedlich ausfallen können. So reagieren Betroffene in einer psychischen Ausnahme- bzw. akuten Notsituation keineswegs immer mit körperlichem Widerstand; sie sind vielmehr regelmäßig nicht fähig, körperlichen Widerstand zu leisten oder planvoll und kontrolliert zu handeln.<sup>1</sup> Diese Erkenntnisse bleiben im vorliegenden Entwurf gänzlich unberücksichtigt. Dass nach wie vor von einem stereotypen Verhalten bei einer (drohenden) Vergewaltigung ausgegangen wird und Erkenntnisse aus der Forschung, die das Gegenteil belegen, wiederholt vernachlässigt werden, ist für uns nicht nachvollziehbar und widerspricht den Vorgaben der Istanbulkonvention. In dem Erläuternden Bericht zur Konvention heißt es hierzu, dass *„die gesamte Bandbreite von Verhaltensreaktionen auf sexuelle Gewalt und auf eine Vergewaltigung berücksichtigt werden [muss], die das Opfer zeigen kann, und sie darf nicht auf Vermutungen zum typischen Verhalten in einer solchen Situation begründet werden.“*<sup>2</sup>

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat mit seinem Urteil aus dem Jahr 2003 im Fall M. C. gegen Bulgarien entschieden, dass die Mitgliedstaaten nach Artikel 3 (Folterverbot) und 8 (Schutz des Privatlebens) der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten verpflichtet sind, jede nicht-einvernehmliche sexuelle Handlung auch dann unter Strafe zu stellen und effektiv zu verfolgen, wenn das Opfer zum

---

<sup>1</sup> Vgl. Julia Schellong, Anforderungen im Strafverfahren und sexuell traumatische Erlebnisse – ist das vereinbar?, in: Streitsache Sexualdelikte: Frauen in der Gerechtigkeitslücke, bff (Hg.), 2010, S. 21-29; abrufbar unter: <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/streitsache-sexualdelikte.html>

<sup>2</sup> Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, Erläuternder Bericht, Rn. 192.

Zeitpunkt der Tat keinen körperlichen Widerstand geleistet hat.<sup>3</sup> Der EGMR kritisiert nicht nur die bulgarische Rechtsprechung, die zur Strafbarkeit einer Vergewaltigung den körperlichen Widerstand des Opfers voraussetzt, sondern betont in seiner Entscheidung vielmehr eine fehlende Zustimmung zu einer sexuellen Handlung als entscheidende Voraussetzung für die Strafbarkeit.<sup>4</sup>

Aus Artikel 36 der Istanbulkonvention vom 11.05.2011 ergibt sich die völkerrechtliche Verpflichtung, jede nicht-einverständliche sexuelle Handlung unter Strafe zu stellen.<sup>5</sup> Solange aber auf das Verhalten der Betroffenen und nicht auf das Verhalten des Täters abgestellt wird, bleiben zahlreiche Schutz- und Strafverfolgungslücken bestehen.

Nach wie vor bleibt das Rechtsgut der sexuellen Selbstbestimmung nicht von sich aus geschützt, sondern muss von der Betroffenen aktiv verteidigt werden. Die körperliche Verteidigung ist nur dann nicht erforderlich, wenn bestimmte bereits genannte Umstände vorliegen. Dies unterscheidet das Rechtsgut der sexuellen Selbstbestimmung von anderen Rechtsgütern. Es ist für uns nicht nachvollziehbar, warum gerade das hohe Rechtsgut der sexuellen Selbstbestimmung, das zugleich Grundrecht und Menschenrecht ist, eine Ausnahme bildet.

TDF plädiert ausdrücklich für einen Paradigmenwechsel, der darauf abzielt, dass jede sexuelle Handlung, die gegen den Willen einer anderen Person ausgeübt wird, oder bei der das Einverständnis der anderen Person offensichtlich fehlt, unter Strafe gestellt wird.

## **2. Geplante Gesetzesänderungen**

Der Referentenentwurf sieht Änderungen von §§ 177 StGB (Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung) und § 179 StGB (Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen) vor. So soll Satz 1 Nummer 3 aus § 177 StGB gestrichen und in umgewandelter Form in den neu formulierten § 179 StGB-E (Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung besonderer Umstände) aufgenommen werden. Folglich sind nach § 177 StGB-E sexuelle Handlungen strafbar, die gegen den Willen der Betroffenen durch Anwendung von Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben erzwungen worden sind. Weitere Begehungsformen sollen in § 179 StGB aufgenommen werden. Demnach sind sexuelle Handlungen strafbar, bei denen der Täter unter Ausnutzung einer Lage, in der die Betroffene aufgrund ihres körperlichen oder psychischen Zustands zum Widerstand unfähig ist, aufgrund der überraschenden Begehung der Tat zum Widerstand unfähig ist oder im Fall ihres Widerstands ein empfindliches Übel befürchtet. Nutzt der Täter eine Lage aus, in der das Opfer einer

---

<sup>3</sup> Vgl. EGMR, Urteil vom 4. Dezember 2003 – Beschwerde Nummer 39272/98 (M.C. gegen Bulgarien).

<sup>4</sup> In einigen europäischen Ländern, wie Großbritannien, Irland und Belgien, steht bereits das fehlende Einverständnis zu einer sexuellen Handlung im Mittelpunkt der Vergewaltigungsdefinition.

<sup>5</sup> Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 11. Mai 2011, CETS no 210, Art. 36.

Gewalteinwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist, oder die Widerstandsunfähigkeit auf einer Behinderung des Opfers beruht, liegt ein besonders schwerer Fall vor.

### **3. Bestehende Schutzlücken und Unsicherheiten auf der Tatbestandsebene**

*„§ 179 StGB-E (Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung besonderer Umstände)*

*(1) Wer unter Ausnutzung einer Lage, in der eine andere Person*

- 1. aufgrund eines körperlichen oder psychischen Zustands zum Widerstand unfähig ist*
- 2. aufgrund der überraschenden Begehung der Tat zum Widerstand unfähig ist oder*
- 3. im Fall ihres Widerstands ein empfindliches Übel befürchtet,*

*sexuelle Handlungen an dieser Person vornimmt oder an einer anderen vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen der Nummer 2 und 3 mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.“*

Nach § 179 Abs. 1 StGB-E stellt die „Ausnutzung einer Lage“ der Betroffenen die Voraussetzung für die Tatbestandserfüllung dar. Aus unserer Sicht besteht bei den Begriffen „Ausnutzung einer Lage“ Konkretisierungsbedarf. Es sollte bereits vor der Ausführung zu den Nummern 1-3 des Absatzes 1 § 179 StGB-E in der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass es sich bei dem Begriff „Lage“ nicht um eine zeitliche Einschränkung auf die Tatsituation handelt, sondern vielmehr die Gesamtsituation des Opfers, also auch die Lage des Opfers vor der Tat berücksichtigt werden muss. Dies ist vor dem Hintergrund besonders wichtig, als dass bisher Fälle, in denen der Täter bereits im Vorfeld der Tat Gewalt eingesetzt hatte und das Opfer aus diesem Grund zum Tatzeitpunkt aus Furcht vor weiterer Gefahr keinen körperlichen Widerstand leistet, in der Regel straffrei bleiben, da es nach derzeitiger Rechtsprechung an der Verknüpfung zwischen der vor der Tat angewandten Gewalt und der konkludenten Drohung zum Tatzeitpunkt fehlt, wenn zwischen der Gewaltanwendung und der sexuellen Handlung ein längerer Zeitraum liegt.

#### **§ 179 Abs. 1 Nr. 2 StGB-E**

Nach § 179 Abs. 1 Nr. 2 StGB-E muss die Unfähigkeit zum Widerstand auf der überraschenden Begehung der Tat zurückzuführen sein. Grundsätzlich ist es natürlich zu begrüßen, dass künftig sexuelle Übergriffe, in denen der Täter den Überraschungsmoment ausnutzt, strafbar sein sollen. Gleichzeitig ist aber zu befürchten, dass diese Neuregelung zu Unsicherheiten in der Praxis führt und die Frage, ob die Betroffene mit einem sexuellen Übergriff hätte rechnen können oder müssen und nicht die Frage, ob der Täter bewusst die Lage des Opfers ausgenutzt hat, zum Streitpunkt wird.

### **§ 179 Abs. 1 Nr. 3 StGB-E**

Durch § 179 Abs. 1 Nr. 3 StGB-E sollen Fälle erfasst werden, in denen der Täter den Umstand ausnutzt, dass die Betroffene bei Widerstand ein empfindliches Übel befürchtet. Nach der Gesetzesbegründung werden vor allem Fälle erfasst, in denen das Opfer aus objektiver Sicht tatsächlich ein empfindliches Übel droht und das Opfer dies erkennt und auch befürchtet. Darüber hinaus werden auch Fälle unter Strafe gestellt, in denen dem Opfer zwar aus objektiver ex-ante Perspektive kein empfindliches Übel droht, das Opfer ein solches aber annimmt und dies vom Täter ausgenutzt wird. Dies ist ausdrücklich zu begrüßen.

Als positiv bewerten wir außerdem, dass in der Gesetzesbegründung betont wird, dass eine zeitliche Kongruenz zwischen Widerstand und befürchteten Übel nicht erforderlich ist; insofern, so die Gesetzesbegründung, ist auch eine Finalität zwischen der vorangegangenen Gewalt und der sexuellen Handlung nicht erforderlich. Allerdings wäre, wie bereits ausgeführt, eine entsprechende Klarstellung bereits an früherer Stelle in der Gesetzesbegründung wünschenswert.

Es ist zu begrüßen, dass künftig auch Drohungen, die unterhalb der Schwelle des jetzigen § 177 StGB liegen, strafbar sein sollen. Nach der Gesetzesbegründung erfordert ein empfindliches Übel nicht, *„dass das Opfer in der Tatsituation Furcht vor Körperverletzungs- oder Tötungsdelikten haben muss. Die Beeinträchtigung anderer Rechtsgüter, wie zum Beispiel der persönlichen Freiheit oder des Eigentums, können abhängig vom Einzelfall ebenso ein empfindliches Übel darstellen, wie etwa die Sorge, im Weigerungsfall einer Kündigung zu erhalten oder ausländerrechtliche Konsequenzen erdulden zu müssen“* (S. 16 f.).

Von besonderer Bedeutung ist an dieser Stelle auch der Verweis auf § 240 StGB (Nötigung) in der Gesetzesbegründung. Nach der bisherigen Auslegung von § 240 StGB kann sich das befürchtete Übel auch gegen eine dritte Person richten, vorausgesetzt, dass das Übel vom Nötigungsoffer als empfindliches wahrgenommen wird und zur Beeinflussung der Willensfreiheit geeignet ist.<sup>6</sup> Eine Klarstellung, dass das empfindliche Übel, das das Opfer befürchtet, auch gegen eine dritte Person gerichtet sein kann, sollte unbedingt in die Gesetzesbegründung aufgenommen werden. So ist zu hoffen, dass künftig auch Fälle strafbar sind, in denen Betroffene sexuelle Handlungen gegen ihren erklärten Willen – z.B. zum Schutz ihrer sich in der Nähe befindenden Kinder – über sich ergehen lassen.<sup>7</sup>

Erforderlich bleibt aber bei all dem, dass der Täter subjektiv erkennt, dass das Opfer ein empfindliches Übel befürchtet und sich dieses zu nutzen macht. Das Erkennen einer Lage, in der das Opfer im Fall seines Widerstand ein empfindliches Übel befürchtet, setzt wiederum voraus, dass entsprechende objektive Anknüpfungspunkte vorliegen. So heißt es in der

---

<sup>6</sup> Vgl. Dölling/Duttge/Rössner (Hrsg.): Gesamtes Strafrecht 2. Aufl., Kommentar § 240 StGB RN: 17.

<sup>7</sup> Vgl. BGH, Beschluss vom 20. März 2012, AZ. 4 StR 561/11. <http://www.hrr-strafrecht.de/hrr/4/11/4-561-11.php>

Begründung: „Derartige Anknüpfungspunkte liegen insbesondere vor, wenn das Opfer mit dem Täter in einem Klima der Gewalt zusammen lebt. Denn in diesem Fall weiß der Täter, dass er gegenüber dem Opfer in der Vergangenheit bereits mehrfach als Aggressor aufgetreten ist. Lehnt das Opfer sexuelle Handlungen ausdrücklich oder konkludent ab, wehrt sich aber nicht, so nimmt es der Täter damit in der Regel zumindest billigend in Kauf, dass das Unterlassen von Widerstand auf die vorangegangene Gewalt zurückzuführen ist. Eine Finalität zwischen der vorangegangenen Gewalt und der sexuellen Handlung ist darüber hinaus nicht erforderlich. Objektive Anknüpfungspunkte, aus denen der Täter subjektiv erkennen kann, dass das Opfer einen erheblichen Nachteil befürchtet, sind ferner zum Beispiel Drohungen des Täters mit einem empfindlichen Übel“ (S. 17).

Da dem Opfer und dem Täter der Grund für den fehlenden Widerstand bewusst sein muss, muss leider davon ausgegangen werden, dass diese Neuregelung nur in sehr wenigen Fällen greifen und zu einer Strafbarkeit von sexuellen Übergriffen führen wird.

Wir halten es darüber hinaus für problematisch, dass in der Begründung betont wird, dass der Täter, der bereits mehrfach gegenüber dem Opfer als Aggressor aufgetreten ist, zumindest billigend in Kauf nimmt, dass das Unterlassen von Widerstand auf die vorangegangene Gewalt zurückzuführen ist. Das Wort „mehrfach“ suggeriert, dass der Täter, trat er bisher nicht mehrfach, sondern „nur“ einmal als Aggressor gegenüber dem Opfer auf, nicht erkennen kann, dass das Opfer aus Angst keinen Widerstand leistet und somit kein Ausnutzungsbewusstsein vorliegt. Auch betrachten wir die Einschränkung, dass der Täter gegenüber dem Opfer als Aggressor aufgetreten ist, als problematisch. So ist zu befürchten, dass Fälle, in denen das Opfer keine vorangegangene Gewalt durch den Täter erlebt hat, der Täter aber bereits als Aggressor gegenüber anderen Personen aufgetreten ist und das Opfer von dieser vorangegangenen Gewalt weiß und aus diesem Grund ein empfindliches Übel befürchtet, nicht erfasst werden.

Auch bleiben Fälle unerfasst, in denen das Opfer bereits vorangegangene Gewalt durch eine dritte Person ausgesetzt war und aus dieser Erfahrung heraus keinen Widerstand gegen die (drohende) Vergewaltigung geleistet hat, der Täter aber von der Gewalt durch eine dritte Person nichts wusste.

In der Gesetzesbegründung heißt es, dass die Furcht vor einem empfindlichen Übel auch vorliegen kann, wenn eine Prostituierte gegen die ihr angetragene sexuelle Handlung nur deshalb keinen Widerstand leistet, weil sie fürchtet, anderenfalls von ihrem Zuhälter geschlagen zu werden (S. 17). Gerade bei diesem Beispiel der Gesetzesbegründung ist allerdings davon auszugehen, dass die Tat straffrei bleibt, da für die Strafbarkeit vorausgesetzt wird, dass die Person die Lage der Prostituierten erkennt und vorsätzlich ausgenutzt hat. Solange nicht der vom Opfer erklärte entgegenstehende Wille oder sein offensichtlich fehlendes Einverständnis im Fokus steht, werden gerade diese Fälle nur in Ausnahmefällen zu einer Strafbarkeit führen. In diesem Zusammenhang möchten wir auch auf

unsere dem BMJV bereits vorliegende Stellungnahme zum Entwurf einer Formulierungshilfe zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2011/36 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer hinweisen.<sup>8</sup>

## **Fazit**

Der vorliegende Referentenentwurf wird nur bedingt dazu beitragen Schutz- und Strafverfolgungslücken zu schließen; vielmehr bleiben zahlreiche Schutzlücken und Unsicherheiten auf der Tatbestandsebene bestehen. Es darf nicht sein, dass eine sexuelle Handlung, bei der sich der Täter über den Willen oder das offensichtlich fehlende Einverständnis der Betroffenen hinwegsetzt, straffrei bleibt. Die Verantwortung dafür, ob eine Vergewaltigung auch als eine solche bestraft werden kann, darf nicht beim Opfer liegen. Die vorangegangenen Ausführungen zu den einzelnen Neuerungen des Referentenentwurfs machen deutlich, dass, solange der Fokus auf dem Verhalten des Opfers und nicht auf dem des Täters liegt, unweigerlich Schutzlücken bestehen bleiben.

Die in § 179 StGB-E aufgeführten qualifizierenden Umstände, die zu einer Widerstandsunfähigkeit des Opfers führen (können), berücksichtigen nicht *„die gesamte Bandbreite von Verhaltensreaktionen auf sexuelle Gewalt“*<sup>9</sup>, wie es die Istanbulkonvention vorsieht.

Damit ein umfassender Schutz des sexuellen Selbstbestimmungsrecht gewährleistet wird, spricht sich TDF ausdrücklich für einen Paradigmenwechsel im Sexualstrafrecht aus, der darauf abzielt, dass jede sexuelle Handlung, die gegen den Willen einer anderen Person ausgeübt wird, oder bei der das Einverständnis der anderen Person offensichtlich fehlt, unter Strafe gestellt wird.

Wir begrüßen, dass das BMJV eine Reformkommission zur Überarbeitung des gesamten 13. Abschnitts des besonderen Teils des Strafgesetzbuches eingesetzt hat und diese auch der Frage nachgehen wird, ob ein neuer Grundtatbestand geschaffen werden soll, bei dem die Strafbarkeit allein auf das fehlende Einverständnis der Betroffenen abstellt. Eine wiederholte Veränderung des Sexualstrafrechts innerhalb einer kurzen Zeitspanne ist allerdings unrealistisch und aufgrund des umfangreichen Auftrags der Kommission in dieser Legislaturperiode kaum durchführbar. Insofern wäre es sehr wünschenswert, den Paradigmenwechsel bereits jetzt einzuleiten und die Schließung der bekannten Schutzlücken nicht auf einen späteren und unbestimmten Zeitpunkt zu verschieben.

---

<sup>8</sup> Stellungnahme von TERRE DES FEMMES zum Entwurf einer Formulierungshilfe für die Empfehlungen des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz für ein ... Gesetz zur Veränderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels – und zur Ergänzung des 49. Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches; abrufbar unter: [http://www.frauenrechte.de/online/images/downloads/frauenhandel/TDF\\_Stellungnahme-Menschenhandel-2015.pdf](http://www.frauenrechte.de/online/images/downloads/frauenhandel/TDF_Stellungnahme-Menschenhandel-2015.pdf)

<sup>9</sup> Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, Erläuternder Bericht, Rn. 192.

Abschließend möchten wir die Gelegenheit nutzen, auf einen weiteren Reformbedarf hinzuweisen. Das Strafgesetz setzt explizit für die Strafbarkeit von sexueller Belästigung eine „erhebliche sexuelle Handlung“ voraus (§ 184 h Nr. 1 StGB); vor diesem Hintergrund bleiben zahlreiche Fälle von sexueller Belästigung straffrei. Wir empfehlen, dass die von dem BMJV eingesetzte Reformkommission auch die Strafbarkeit bei Fällen von sexueller Belästigung überprüfen möchte und Vorschläge erarbeitet, die Fälle sexueller Belästigung, die unterhalb der derzeitigen Schwelle einer „erheblichen sexuellen Handlung“ liegen, strafwürdig machen.

---

**TERRE DES FEMMES e.V. – Menschenrechte für die Frau** setzt sich für die Menschenrechte von Frauen und Mädchen ein, ungeachtet ihrer konfessionellen, politischen, ethnischen oder nationalen Angehörigkeit oder ihrer sexuellen Identität. Neben Öffentlichkeitsarbeit und Lobbying zu den Themen Häusliche Gewalt, Zwangsverheiratung/Gewalt im Namen der Ehre, weibliche Genitalverstümmelung und Frauenhandel bietet der Verein Beratung für von Gewalt betroffenen Mädchen und Frauen an. TERRE DES FEMMES klärt auf, wo Mythen und Traditionen Frauen das Leben schwer machen, protestiert, wenn Rechte beschnitten werden und fordert eine lebenswerte Welt für alle Mädchen und Frauen – gleichberechtigt, selbstbestimmt und frei!